

Anfrage Bisculm Jörg betreffend Spielgruppen: Anforderungen und Unterstützung

Auf den Bereich der früheren Förderung und Betreuung von Kindern wird auch im Kanton Graubünden hohes Gewicht gelegt. Es wurde eine Strategie frühe Förderung 2022-2025 erarbeitet mit dem Ziel, zu informieren, zu sensibilisieren und aufzuzeigen, wie die frühe Förderung aussehen kann und soll.

In dieser heisst es: «Das Feld der Frühen Förderung wird im Leitbild explizit als eine zentrale Massnahme für die gesamte Entwicklung von Kindern benannt. Frühe Förderung begünstigt das Zusammenspiel von Betreuung, Erziehung und Bildung im familiären wie ausserfamiliären Bereich und leistet damit einen zentralen Beitrag zur Chancengleichheit, Partizipation, Gesundheitsförderung, Prävention sowie zur Entfaltung aller Kinder.»

Ein wichtiges Angebot, das bereits von sehr vielen Familien genutzt wird, sind die Spielgruppen. Diese können ein- oder mehrmals pro Woche während einiger Stunden besucht werden. Im Vordergrund stehen erste Erfahrungen ausserhalb des familiären Kontextes, Kontakt mit gleichaltrigen Kindern und somit der soziale und sprachliche Austausch. Spielgruppen sind nicht zu verwechseln mit Tagesfamilien oder Kinderkrippen, welche z. B. eine ganztägige Betreuung anbieten und einem Zulassungsverfahren unterstehen.

Spielgruppen sind oft die erste Institution, welche Kinder besuchen, und bereiten die Kinder auf den Eintritt in den Kindergarten vor. Sie unterstehen keiner kommunalen oder kantonalen Bewilligungspflicht und werden finanziell, personell oder strukturell meist nicht von der öffentlichen Hand unterstützt. Das Sozialamt des Kantons Graubünden gibt lediglich Empfehlungen vor, welche die Spielgruppen befolgen sollten.

In der Antwort auf die Anfrage Tenchio im März 2018 hat die Regierung Spielgruppen folgendermassen umschrieben: «Angebote wie Spielgruppen sind niederschwellige Angebote und werden oft in Selbstorganisation aufgebaut und geführt. Diese Angebote sind in der Regel weniger auf die eigentliche Kinderbetreuung, sondern mehr auf eine vorschulische Sozialisierung der Kinder ausgerichtet. Das Angebot ist meist auf wenige Stunden pro Woche begrenzt. Gemäss langjähriger Praxis, die auch in den meisten Kantonen so gehandhabt wird, fallen diese Angebote nicht unter Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO bzw. Art. 14 Pflegekindergesetz und sind damit nicht bewilligungspflichtig. Dies gilt aber nicht, wenn eine Spielgruppe dasselbe Angebot bereithält wie eine Kindertagesstätte oder -krippe; diesfalls wäre das Angebot als solches zu qualifizieren.»

Und weiter (zu Frage b): «Die Regierung ist bereit, in Übereinstimmung mit der PAVO und dem Pflegekindergesetz die Kriterien für die Bewilligungspflicht in den kommenden zwei Jahren zu überprüfen.»

Die Unterzeichnenden stellen folgende Fragen an die Regierung:

1. Welche Stellung haben Spielgruppen in der Strategie der frühen Förderung des Kantons?
2. Welche Erkenntnisse hat die im Vorstoss Tenchio (2018) angekündigte Überprüfung der Kriterien für die Bewilligungspflicht ergeben?
3. Prüft der Kanton die Angebote der Spielgruppen bezüglich Einhaltung der Betreuungszeiten und betreffend Anzahl Betreuungssequenzen pro Woche?
4. Ist die Regierung bereit, dafür zu sorgen, dass in Zukunft für «Spielgruppen» mit einem erweiterten Betreuungsangebot eine Bewilligungspflicht statuiert wird und Qualitätsanforderungen und Aufsichtsbestimmungen auch für diese gelten?
5. Sieht der Kanton die Möglichkeit, Spielgruppen finanziell zu unterstützen, und welche Anforderungen z. B. in Bezug auf die Gesetzgebung sind dafür erforderlich?

Chur, 17. Juni 2026

Bisculm Jörg, Collenberg, Saratz Cazin, Atanes, Bachmann, Bardill, Baselgia, Biert, Bischof, Cahenzli-Philipp, Danuser (Chur), Das, Degiacomi, Dietrich, Furger, Gansner, Gartmann-Albin, Gianelli, Heim, Hoch, Kaiser, Kienz, Kreiliger, Mani, Mazzetta, Müller, Nicolay, Preisig, Rageth, Rutishauser, Said Bucher, Schläpfer, Zaugg-Ettlin, Zindel